

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 22. Juni 1995

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
8. 6. 95	Gesetz zur Umsetzung der Bahnstrukturreform und zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg	417
8. 6. 95	Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes	436
22. 5. 95	Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung.	444
22. 5. 95	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	444
22. 5. 95	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Herzogenried in Mannheim	444
29. 5. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK-Bezirksdirektion Allgäu-Oberschwaben	445
20. 4. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Mühlebach«	445

Gesetz zur Umsetzung der Bahnstrukturreform und zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg

Vom 8. Juni 1995

Der Landtag hat am 23. Mai 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 4 Gesetz über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (Landesseilbahngesetz – LSeilbG)

Artikel 5 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Artikel 6 Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Artikel 7 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 8 Neubekanntmachung

Artikel 9 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)

Artikel 2 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG)

Artikel 3 Gesetz über die Finanzierung von Schienenwegen und Schienenfahrzeugen der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen in Baden-Württemberg (Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz – LEFG –)

Artikel 1

Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)

§ 1

Zielsetzung

Öffentlicher Personennahverkehr soll im gesamten Landesgebiet im Rahmen eines integrierten Gesamtverkehrssystems als eine vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehen. Er soll dazu beitragen, daß die Mobilität der Bevölke-

nung gewährleistet, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg gesichert und verbessert sowie den Belangen des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird. Jedes Verkehrsmittel im öffentlichen Personennahverkehr soll im Rahmen seiner besonderen Vorteile eingesetzt werden. Das Eisenbahnnetz soll für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung erhalten und ausgebaut werden. Ferner ist anzustreben, daß auf diesem Netz ein attraktives und nach Möglichkeit vertaktetes Angebot im Schienenpersonennahverkehr zur Verfügung steht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der einen Verkehr nach Absatz 1 ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Das Verkehrsministerium entscheidet im Zweifelsfall, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

§ 3

Grundsätze der Planung

(1) Die Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr sind mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung abzustimmen.

(2) Die Landes-, Regional- und Bauleitplanung soll eine ausreichende Verknüpfung von Wohn- und Erholungsbereichen, Arbeitsstätten, öffentlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen durch den öffentlichen Personennahverkehr vorsehen.

(3) Bei der Planung soll dem öffentlichen Personennahverkehr vor allem in verdichteten Räumen Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden, soweit dies mit dem öffentlichen Verkehrsinteresse und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist. Dabei soll der Ausbau vorhande-

ner Verkehrswege gegenüber dem Neubau Vorrang erhalten.

§ 4

Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Die Aufgabenträger nach § 6 sollen im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung die in den Absätzen 2 bis 8 enthaltenen Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigen.

(2) Die Linienführungen und Fahrpläne im öffentlichen Personennahverkehr sollen bedarfsgerecht gestaltet und mit dem Ziel der Bildung eines integrierten Gesamtverkehrssystems fortentwickelt werden.

(3) In ausreichendem Umfang sollen Umsteigeanlagen für den Übergang zwischen den Linien und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zum Fernverkehr und zum Individualverkehr vorgesehen und benutzerfreundlich gestaltet werden.

(4) In den Fahrplänen soll ein bedarfsgerechter Bedienungstakt mit Umsteigemöglichkeiten an den Verknüpfungspunkten angestrebt werden. Die Einführung durchgehender und vergleichbar gestalteter Informationssysteme soll unterstützt werden.

(5) Soweit schienengebundene Verkehre bestehen oder ausgebaut werden, sollen sie als Grundangebot ausgestaltet und die übrigen Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr darauf ausgerichtet werden.

(6) Entsprechend dem zeitlich und räumlich unterschiedlichen Bedarf für Verkehrsleistungen sollen abgestufte Bedienungskonzepte verwirklicht werden. Dabei sollen auch alternative Bedienungsformen genutzt werden.

(7) Zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sollen Sonderlinienverkehre nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung in geeigneten Fällen in Linienverkehre nach § 42 PBefG überführt werden. Auf eine Aufhebung bestehender Bedienungsverbote soll hingewirkt werden.

(8) Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr sollen die Belange von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind; für diese Personengruppe soll der barrierefreie Zugang und in geeigneten Fällen die Beförderung in behindertengerecht ausgerüsteten Fahrzeugen vorgesehen werden.

§ 5

Aufgabe

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

§ 6

Aufgabenträger

(1) Träger der freiwilligen Aufgabe nach § 5 sind mit Ausnahme der Regelung des Absatzes 2 die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung. Die Befugnis der Gemeinden, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen, bleibt unberührt. Sieht eine Gemeinde davon ab, weiterhin entsprechend Satz 2 tätig zu werden, so wird hierdurch nicht die Verpflichtung des Aufgabenträgers begründet, diese Leistungen fortzuführen oder selbst zu erbringen.

(2) Träger der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes — AEG — vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) ist das Land, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 7 etwas anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart sind zugleich zuständige Behörden nach § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), § 15 Abs. 1 Satz 2 AEG sowie § 8 Abs. 4 Satz 4 und § 13 a Abs. 1 Satz 3 PBefG in der Fassung von Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

§ 7

*Regelungen zur Trägerschaft
für den Schienenpersonennahverkehr*

Das Verkehrsministerium kann durch Rechtsverordnung festlegen, daß räumlich oder nach Art der Verkehrsbedienung abgegrenzte Teile des Schienenpersonennahverkehrs von der Trägerschaft nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen werden. Die Festlegung nach Satz 1 soll erfolgen, wenn

1. der Teil der Aufgabe ganz überwiegend örtliche oder regionale Bedeutung hat oder

2. die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung in einem bestimmten Gebiet durch Zusammenführung der Aufgabenträgerschaft für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden kann oder

3. durch Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften gewährleistet ist, daß eine abgestimmte und den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Bedienung im Schienenpersonennahverkehr innerhalb eines durch starke verkehrliche Verflechtungen gekennzeichneten Raumes sichergestellt wird.

Erfolgt eine Festlegung nach Satz 1, werden die Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem jeweils betroffenen Aufgabenträger geregelt.

§ 8

Zusammenarbeit von Aufgabenträgern

(1) Die Aufgabenträger sollen zur Abstimmung der Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll sich bei verkehrlichen Verflechtungen auf die zuständigen Stellen benachbarter Länder erstrecken. Soweit es zur Umsetzung des Satzes 2 erforderlich ist und der Verwirklichung der Zielsetzung des § 1 dient, kann mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde von den §§ 5 bis 7, 9, 11 und 12 dieses Gesetzes abgewichen werden.

(2) Die §§ 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1976 S. 408) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Das Land stimmt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr mit den übrigen Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs ab.

§ 9

Verkehrskooperation

(1) Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Steigerung seiner Attraktivität, insbesondere durch die koordinierte Gestaltung des Leistungsangebots sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, ist mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen oder zwischen Verkehrsunternehmen (Verkehrskooperation) anzustreben. Verkehrskooperation im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere

1. die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifizierung,

2. die Bildung einer Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft oder
3. die Bildung eines Verkehrs- und Tarifverbundes.

(2) Bei der Vereinbarung einer Verkehrskooperation soll die Form gewählt werden, die unter Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten im Kooperationsgebiet, der Verkehrsbedürfnisse und der Verkehrsangebote sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den größten Nutzen erwarten läßt.

§ 10

Programm zur Investitionsplanung im öffentlichen Personennahverkehr

Das Verkehrsministerium stellt jährlich auf der Grundlage des angemeldeten Bedarfs ein Programm zur Investitionsplanung im öffentlichen Personennahverkehr auf, das jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren umfaßt. Bei der Aufstellung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sowie die Verkehrsentwicklung und die Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus zu berücksichtigen.

§ 11

Nahverkehrsplan

(1) Die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 haben für ihr Gebiet zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG aufzustellen (weisungsfreie Pflichtaufgabe). Benachbarte Aufgabenträger können einen gemeinsamen Nahverkehrsplan aufstellen.

(2) Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die Regelungen der §§ 1 und 3 sowie die Zielsetzungen, die den Regelungen des § 4 zugrunde liegen, zu beachten. Nahverkehrspläne haben integrierte Gesamtverkehrskonzepte zu berücksichtigen und können Bestandteil solcher Konzepte sein. Aufgabenträger im Verbandsgebiet des Verbandes Region Stuttgart haben zusätzlich dessen Regionalverkehrsplanung zu beachten.

(3) Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Er hat mindestens zu enthalten:

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr;
2. eine Bewertung der Bestandsaufnahme (Verkehrsanalyse);
3. eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens im motorisierten

Individualverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr (Verkehrsprognose);

4. Ziele und Rahmenvorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(4) Im Nahverkehrsplan sollen geplante Investitionen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs mit ihren voraussichtlichen Kosten und der Finanzierung dargestellt werden.

(5) Der Nahverkehrsplan soll durch einen Nahverkehrsentwicklungsplan ergänzt werden, der Aussagen enthält

1. zur angestrebten Entwicklung der Verkehrssituation, die auch über den Planungszeitraum des Nahverkehrsplans hinaus reichen (langfristige Verkehrsentwicklungsprognose);
2. zu angestrebten Angebotsverbesserungen in betrieblicher und tariflicher Hinsicht mit Darstellung der Fördermöglichkeiten.

§ 12

Aufstellung des Nahverkehrsplans

(1) Bei der Vorbereitung des Nahverkehrsplanes sind die Gemeinden im Gebiet des Aufgabenträgers, der örtlich zuständige Träger der Regionalplanung, die Straßenbaulastträger, die vorhandenen Verkehrsunternehmen sowie die für die Erteilung von Genehmigungen für Linienverkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Behörden zu beteiligen. Andere Stellen können beteiligt werden.

(2) Soweit Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 AEG betroffen ist, erfolgt die Aufstellung im Benehmen mit den hierfür zuständigen Aufgabenträgern oder den von ihnen beauftragten Stellen.

(3) Soweit Gemeinden in erheblichem Umfang Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Gebiet betreffenden Inhalten des Nahverkehrsplans erforderlich.

(4) Nahverkehrspläne benachbarter Aufgabenträger sowie von Aufgabenträgern innerhalb von Verkehrskooperationen sind aufeinander abzustimmen.

(5) Die Aufstellung des Nahverkehrsplans erfolgt durch Beschluß des Aufgabenträgers. Der Aufgabenträger kann Dritte oder Regionalverbände mit dem Entwurf des Nahverkehrsplans beauftragen. Der Nahverkehrsplan ist beim Aufgabenträger zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzulegen.

(6) Der Nahverkehrsplan ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.

(7) Der Nahverkehrsplan nach § 11 ist bis spätestens 31. Dezember 1998 aufzustellen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der Nahverkehrsplan zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Für die Überprüfung und Fortschreibung gelten die Vorschriften für die Aufstellung des Nahverkehrsplans.

§ 13

Finanzierung

(1) Das Land fördert den öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(2) Die nach § 5 in Verbindung mit § 8 des Regionalisierungsgesetzes auf das Land entfallenden Mittel sind vorrangig für den Schienenpersonennahverkehr zu verwenden. Die für den Schienenpersonennahverkehr zur Verfügung stehenden Mittel werden insbesondere zur Erhaltung des Schienennetzes und des Leistungsangebots sowie zum Bau neuer und zur Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken eingesetzt.

(3) Insbesondere kann das Land Zuwendungen zur Abdeckung verbundbedingter Belastungen an Verkehrs- und Tarifverbünde gewähren, sofern diese über hohe Beförderungsleistungen, einen großen Anteil an Umsteigebeziehungen zwischen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie eine eigene Verbundorganisation verfügen. Liegen nach § 9 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Bildung eines Verkehrs- und Tarifverbundes nicht vor, so können Zuwendungen an Aufgabenträger oder an Verkehrsunternehmen zur Unterstützung der Einführung eines einheitlichen Tarifsystems gewährt werden, wenn diese Maßnahme eine erhebliche Verbesserung der Verkehrsbedienung in dem Kooperationsgebiet erwarten läßt.

Artikel 2

Landeseisenbahngesetz (LEisenbG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Eisenbahnen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (nichtbundeseigene Eisenbahnen) und für nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz im Ausland. Es gilt nicht für Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Vergnügungsbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart.

(2) Für Schienenbahnen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gilt es nur hinsichtlich der Grubenanschlußbahnen.

§ 2

Begriffe

(1) Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(2) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann (öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen),

2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und ihre Schienenwege nach ihrer Zweckbestimmung von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt werden können (öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(3) Eisenbahnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (nichtöffentliche Eisenbahnen).

§ 3

Sicherheitsvorschriften

(1) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Zu diesen gehören auch allgemein anerkannte Regeln, die beim Bau und der Instandhaltung von Eisenbahnen im Sinn des § 2 Abs. 1 dem Schutz der Umwelt dienen. Von anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Verkehrsministerium durch öffentliche Bekanntmachungen eingeführten technischen Bestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen durch einen Hinweis auf eine allgemein zugängliche Fundstelle ersetzt werden.

ZWEITER TEIL

Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

1. Abschnitt

Schutz der Eisenbahnen

§ 4

*Bauliche Anlagen und Lichtreklamen
in der Nähe von Bahnanlagen*

(1) Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen

1. bei gerader Streckenführung

a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m,

b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m,

2. bei gekrümmter Streckenführung

bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m

von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.

(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3) Werden bauliche Anlagen oder Lichtreklamen entgegen Absatz 1 errichtet oder geändert, so sind sie auf schriftliches Verlangen der zuständigen Behörde vom Eigentümer oder Besitzer binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Anlage oder Lichtreklame auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen. Die zuständige Behörde hat dem Betroffenen die Durchführung der Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. § 5 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten infolge der Anwendung der Absätze 1 bis 3 Beschränkungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Im Falle des Absatzes 2 entsteht der Anspruch erst, wenn der Plan bestandskräftig oder wenn mit der Ausführung begonnen worden ist. Zur Entschädigung ist die Eisenbahn verpflichtet.

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Besitzer der der Eisenbahn benachbarten Grundstücke haben die zum Schutz der Ei-

senbahn vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, notwendigen Vorkehrungen zu dulden. Die zuständige Behörde hat gegenüber dem Betroffenen die Durchführung der Maßnahmen anzuordnen und diese Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Der Betroffene ist berechtigt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selbst durchzuführen.

(2) Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht auf den der Eisenbahn benachbarten Grundstücken angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Schienenverkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der zuständigen Behörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind solche Maßnahmen in Sichtflächen an Kreuzungen mit Straßen erforderlich, für die das Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) gilt, werden die Maßnahmen von der zuständigen Straßenbaubehörde angezeigt und durchgeführt.

(3) Der Betroffene kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 für die entstehenden Vermögensnachteile vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Das gleiche gilt, soweit Anpflanzungen entgegen den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Grund von Absatz 2 Satz 1 nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen und dem Betroffenen dadurch ein erheblicher Nachteil entsteht. Bei Beseitigung von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, als die Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden war oder die Voraussetzungen für ihre Beseitigung erst später infolge des Neubaus oder Ausbaus einer Schienenstrecke eingetreten sind. Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 trifft die Ersatzpflicht denjenigen, der zur Tragung der Kosten für die Sichtfläche verpflichtet ist.

2. Abschnitt

Anschlüsse

§ 6

Gestattung von Anschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter billiger Regelung der

Bedingungen und Kosten verpflichten, den Anschluß einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

3. Abschnitt

Eisenbahnbetrieb

§ 7

Betriebsleitung

(1) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur und die Einhaltung der diese Anlagen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). Außerdem ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). Außerdem ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, brauchen nur einen Betriebsleiter und Stellvertreter zu bestellen, der die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrnimmt.

(4) Die Bestellung zum Obersten Betriebsleiter und Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Oberste Betriebsleiter oder der Stellvertreter unzuverlässig sind oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

§ 8

Eröffnung des Betriebs

(1) Die Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist und
2. ein Oberster Betriebsleiter und mindestens ein Stellvertreter bestellt und bestätigt sind.

(2) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Auskunft und Nachschau

(1) Die Eisenbahnen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit oder für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bahn von Bedeutung sein können. Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmens nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Einsichtnahmen in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

4. Abschnitt

Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

§ 10

Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

(1) Wird vor Ablauf der Genehmigungsfrist ein Antrag auf Neuerteilung der Genehmigung nicht gestellt, die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs nach § 15 Abs. 2 angeordnet oder die Genehmigung widerrufen oder zurückgenommen, kann die Genehmigungsbehörde die Übertragung des Eigentums der für den Betrieb notwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann. Die Übertragungsanordnung kann sich auf Teile der Grundstücke beschränken.

(2) Soll aufgrund von Absatz 1 eine Übertragung auf das Land vorgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen. Eine Übertragung auf andere Personen setzt deren Zustimmung voraus.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist Entschädigung zu leisten, die sich nach dem Landesenteignungsgesetz bestimmt. Für die Berichtigung der öffentlichen Bücher gilt § 11 des Straßengesetzes entsprechend; die in Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehene Bestätigung wird von der Genehmigungsbehörde erteilt.

DRITTER TEIL

Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

§ 11

Genehmigungsverfahren

(1) Ohne eine Genehmigung dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. der Antragsteller oder die von diesem der Genehmigungsbehörde benannten und für den Betrieb der nichtöffentlichen Eisenbahn verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde haben,
3. die Eisenbahn sich gegen Ansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes in der Fassung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) versichert hat

und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung geboten wird. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Genehmigung wird erteilt für

1. das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung,
2. das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur.

(4) Im übrigen finden §§ 4, 5, 7 mit der Maßgabe, daß anstelle eines Obersten Betriebsleiters ein Eisenbahnbetriebsleiter zu bestellen und bestätigen ist, sowie §§ 8 und 9 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., Abs. 2 und 3 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von § 7 zur Bestellung eines Betriebsleiters zulassen, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der nichtöffentlichen Eisenbahn zu erwarten ist oder die Aufgaben des Eisenbahnbetriebsleiters von der die Verkehrsleistung erbringenden Eisenbahn übernommen wird.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

§ 12

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung eines Eisenbahnunternehmens ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 nicht mehr vorliegen,
2. die Einstellung des Bahnbetriebes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder
3. über das Vermögen des Unternehmens der Konkurs beantragt wird.

(2) § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Nebenanschluß

(1) Die Aufsichtsbehörde kann nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichten, den Anschluß einer weiteren nichtöffentlichen Bahn (Nebenanschluß) und die Nutzung zu gestatten, wenn diese Bahn auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Bahn des öffentlichen Verkehrs angeschlossen werden kann. Die entstehenden Kosten trägt das den Nebenanschluß beantragende Unternehmen.

(2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem den Nebenanschluß beantragenden Unternehmen zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 14

Personenbeförderung

(1) Die Beförderung von Personen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; hierbei ist der Kreis der zu befördern den Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs in beschränktem Umfang erlauben. Die Eigenschaft als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs bleibt hiervon unberührt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Eisenbahnen ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und vom Eisenbahnbetrieb ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Ist die Betriebssicherheit der Eisenbahn nicht mehr gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Eisenbahnbetriebs anordnen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstatten, die zugelassen oder von der Genehmigungsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

§ 16

Rechtsverordnungen

(1) Das Verkehrsministerium wird, soweit nicht § 26 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Anwendung findet, ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Bahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die

1. die zuständigen Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmen,
2. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Eisenbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
3. die Voraussetzungen regeln, unter denen einem nichtöffentlichen Eisenbahnunternehmer eine Ge-

nehmigung erteilt oder diese widerrufen wird; dasselbe gilt für den Nachweis der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 einschließlich der Verfahren der Zulassung und Feststellung der persönlichen Eignung und Befähigung des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen; in der Rechtsverordnung können Regelungen über eine Prüfung der Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen einschließlich der Regelungen über Ablauf und Inhalt der Prüfungen, die Leistungsbewertung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen werden,

4. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung betreffen,
5. einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen und Güter auf den Bahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts enthalten,
6. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden sowie für das Unfallmeldewesen enthalten,
7. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgestellt werden.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 7 werden vom Verkehrsministerium und dem Umweltministerium erlassen. Die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 7 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur betreibt oder eine nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsleistung erbringt,
2. entgegen §§ 7 oder 11 Abs. 4 keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt, welche zuverlässig und fachlich geeignet sind,
3. ohne die nach §§ 8 oder 11 Abs. 4 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,
4. entgegen §§ 9 oder 11 Abs. 4 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die

Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet,

5. ohne die nach § 14 erforderliche Erlaubnis Personen mit einer Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs befördert,
6. einer auf Grund von § 15 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
7. einer nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Unternehmungsrechte zum Bau und Betrieb einer nichtöffentlichen Eisenbahn gelten als Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes fort. Im übrigen unterliegen diese Eisenbahnen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 3

Gesetz über die Finanzierung von Schienenwegen und Schienenfahrzeugen der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen in Baden-Württemberg (Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz — LEFG —)

§ 1

Investitionen

(1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnunternehmen. Die Zuwendungen können für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Bau und Ausbau von Schienenwegen, deren Elektrifizierung sowie Ersatzinvestitionen und laufende Instandhaltungen der Bahnanlagen von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind und die eine

öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben (nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen),

2. Beschaffung von Schienenfahrzeugen von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind und die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (nichtbundeseigene Eisenbahnverkehrsunternehmen),
3. Bau und Beschaffung von ortsfesten Betriebsleitsystemen und Sicherungsanlagen, die die Kapazität oder die sichere Durchführung des Betriebes von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, steigern.

(2) Schienenwege im Sinne dieses Gesetzes sind die Schienenwege von nichtbundeseigenen Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, deren Bau oder Änderung grundsätzlich Gegenstand einer Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) sein können (Betriebsanlagen der Eisenbahnen).

(3) Die Förderung nach den Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101) sowie eine Förderung von Investitionen in die Schienenwege durch andere Gebietskörperschaften oder Dritte bleiben unberührt.

§ 2

Planungszeitraum

Für Vorhaben, die nach § 1 Abs. 1 gefördert werden, stellt das Verkehrsministerium Fünfjahrespläne auf.

§ 3

Unvorhergesehener Bedarf

Soweit ein unvorhergesehener Bedarf insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können Vorhaben nachträglich in den Fünfjahresplan aufgenommen werden.

Artikel 4

Gesetz über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (Landeseilbahngesetz — LSeilbG)

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, für Schleppaufzüge und für ortsfeste Vergnügungsbahnen.

§ 2

Begriffe

(1) Seilbahnen sind

1. Bergbahnen, die mit Hilfe von Seilen Verbindungen auf Berge herstellen,
2. andere Bahnen, die mit Hilfe von Seilen horizontale Verbindungen herstellen.

Seilbahnen können Standseilbahnen oder Seilschwebebahnen sein.

(2) Schleppaufzüge sind Seilförderanlagen zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder anderen Wintersportgeräten durch Schleppen mit einem Förderseil.

(3) Vergnügungsbahnen sind Schienenbahnen besonderer Bauart mit ortsfesten Gleisanlagen, die Personen zu deren Vergnügen auf der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Plätzen oder Grundstücken befördern.

(4) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn, eines Schleppaufzuges und einer Vergnügungsbahn umfaßt die Sicherheit der Bahnanlagen, der Fahrzeuge und des Betriebs.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bahnen im Sinne des § 1 sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht bedroht werden und daß sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sind.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Zu diesen gehören auch allgemein anerkannte Regeln, die beim Bau und der Unterhaltung von Bahnen im Sinne des § 1 dem Schutz der Umwelt dienen. Von anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Verkehrsministerium durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Bestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmung durch einen Hinweis auf eine allgemein zugängliche Fundstelle ersetzt werden.

2. Abschnitt

Seilbahnen

§ 4

Genehmigung

(1) Zum Bau und Betrieb sowie für wesentliche Erweiterungen und Änderungen von Seilbahnen ist eine Genehmigung erforderlich. Diese wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller unzuverlässig ist,
2. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,
3. die technische Prüfung keine Beanstandung ergibt,
4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und
5. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung wird befristet erteilt. Die Dauer der Genehmigung soll nicht weniger als 15 Jahre und nicht mehr als 30 Jahre betragen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Frist zulässig. Wird der Antrag mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigungsfrist gestellt, so hat dieser Antrag bei gleichen Voraussetzungen den Vorrang vor Anträgen neuer Bewerber.

(5) Die Genehmigung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragen werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 5

Anhörung

Wird eine Genehmigung nach § 4 beantragt, sind die Bundes- und Landesbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Gemeinden, Landkreise, Regionalverbände und Industrie- und Handelskammern zu hören, deren Einzugsgebiet durch den beabsichtigten Verkehr der Seilbahn berührt wird.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Planfeststellung beantragt oder wenn der Planfeststellungsbeschluß aufgehoben ist oder außer Kraft tritt,

2. die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht fristgemäß erfolgt,
 3. der Unternehmer gegen gesetzliche Pflichten verstößt oder innerhalb einer ihm gesetzten Frist keine Abhilfe schafft,
 4. die Einstellung des Bahnbetriebes nach § 18 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder
 5. über das Vermögen des Unternehmens der Konkurs eröffnet wird.
- (2) § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Planfeststellung

(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen, aufgenommen werden. Die Pläne zur technischen Einrichtung sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen.

(2) Die Planfeststellung entfällt bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

(3) Der Plan darf nicht festgestellt werden, soweit durch eine Seilbahn eine öffentliche Straße benutzt werden soll; Befreiungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein unabweisbares öffentliches Verkehrsbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann und die Straßenverkehrsbehörde eine Sondernutzungserlaubnis erteilt oder zustimmt.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 77 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann der Planfeststellungsbeschluß auch dann aufgehoben werden, wenn der Antrag auf Genehmigung unanfechtbar abgelehnt ist oder die Genehmigung vollziehbar widerrufen oder zurückgenommen ist; § 77 Satz 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

§ 8

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Unternehmer der Seilbahn wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Bau der Seilbahn erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann

1. die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde im baurechtlichen Verfahren,
2. im übrigen die Planfeststellungsbehörde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen.

(3) Im übrigen gilt § 26 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

§ 9

Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Besitzer der der Seilbahn benachbarten Grundstücke haben die zum Schutz der Seilbahn vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen oder Überschwemmungen, notwendigen Vorkehrungen zu dulden. Die Aufsichtsbehörde hat gegenüber dem Betroffenen die Durchführung der Maßnahmen anzuordnen und diese Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Der Betroffene ist berechtigt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde selbst durchzuführen.

(2) Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht auf den der Seilbahn benachbarten Grundstücken angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Aufsichtsbehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Betroffene kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 für die entstehenden Vermögensnachteile vom Seilbahnunternehmer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Das gleiche gilt, soweit An-

pflanzungen entgegen den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Grund von Absatz 2 Satz 1 nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen und dem Betroffenen dadurch ein erheblicher Nachteil entsteht. Bei Beseitigung von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, als die Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden war oder die Voraussetzungen für ihre Beseitigung erst später infolge des Neubaus oder Änderung einer Seilbahn eingetreten sind.

§ 10

Betriebsleiter

(1) Der Unternehmer hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist. Außerdem ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern, mindestens jedoch ein Stellvertreter, zu bestimmen.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter und Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsleiter oder Stellvertreter unzuverlässig ist oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

§ 11

Eröffnung des Betriebs

(1) Die Genehmigungsbehörde setzt für die betriebsfertige Herstellung der Seilbahn und die Eröffnung des Betriebs eine Frist.

(2) Die Eröffnung des Betriebs bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. durch eine Abnahme festgestellt ist, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. die Nebenbestimmungen der Genehmigung und des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sind,
3. ein Betriebsleiter und die für eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestätigt sind,
4. der Unternehmer ausreichend versichert ist.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Anlagen der Seilbahn gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Versicherungspflicht

Der Unternehmer einer Seilbahn, die nicht von einem Land der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird, ist verpflichtet, zur Deckung der ihm obliegenden Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Vorschriften des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet oder geändert wird. Der Versicherungsvertrag ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau

(1) Seilbahnen sind jährlich durch die Aufsichtsbehörde auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

(2) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein können. Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht und eine Übersicht über die Zahl der beförderten Personen vorzulegen.

(3) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Unfälle anzuzeigen. Er hat ferner der Aufsichtsbehörde alle Betriebsunterbrechungen, die zum Zwecke der Bergung von Personen vorgenommen worden sind, mitzuteilen.

(4) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmers nach der Genehmigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Einsichtnahmen in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr

zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

3. Abschnitt

Schleppaufzüge

§ 14

Genehmigung von Schleppaufzügen

(1) Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterungen und Änderungen von ortsfesten Schleppaufzügen sowie die Verwendung von nicht ortsfesten Schleppaufzügen bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 erfüllt sind. Im Genehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen.

(2) Im übrigen gelten für Schleppaufzüge § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend, § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß Unfälle auch dem Landesbergamt zu melden sind.

(3) Die Aufstellung von nicht ortsfesten Schleppaufzügen ist der Aufsichtsbehörde im Einzelfall rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Untersuchungspflicht für Schleppaufzüge

(1) Schleppaufzüge sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen. Zur Untersuchung von Seilen kann das Verkehrsministerium auch wissenschaftliche Institute zulassen.

(2) Die Untersuchung nach Absatz 1 ist jährlich zu wiederholen. Der Prüfbericht ist vom Sachverständigen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbergamt vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Nachuntersuchung anordnen. Die Frist kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Zustand der Anlage dies zuläßt.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Untersuchungen die Sicherheit des Baus und des Betriebes eines ortsfesten Schleppaufzuges sowie der Aufstellung und der Verwendung eines nicht ortsfesten Schleppaufzuges gewährleistet, erteilt der Sachverständige eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese muß enthalten:

1. Name und Sitz des Herstellers,
2. die technischen Merkmale des Schleppaufzuges,
3. die technischen Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Anlage,
4. die Frist, innerhalb derer die Beseitigung festgestellter Mängel nachzuweisen ist.

(4) Das Verkehrsministerium regelt die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung durch Rechtsverordnung.

§ 16

Eröffnung des Betriebs von ortsfesten Schleppaufzügen

(1) Die Eröffnung des Betriebes von ortsfesten Schleppaufzügen bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt,
2. die Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt sind,
3. der Unternehmer ausreichend versichert ist.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenstimmungen versehen werden.

(3) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

4. Abschnitt

Vergnügungsbahnen

§ 17

Vergnügungsbahnen

Für Vergnügungsbahnen gelten die Vorschriften über ortsfeste Schleppaufzüge entsprechend.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 18

Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem

einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Bahnen im Sinne des § 1 ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und vom Betrieb dieser Bahnen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen und die zur Gewährleistung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes oder zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen erforderlich sind. Ist die Betriebssicherheit der Anlage nicht mehr gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Seilbahnbetriebes anordnen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstatten, die zugelassen oder von der Genehmigungsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

§ 19

Zuständige Behörde

(1) Genehmigungsbehörde für Seilbahnen ist das Verkehrsministerium.

(2) Aufsichtsbehörden sind

1. für Seilbahnen das Landesbergamt Baden-Württemberg,
2. für Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit, im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden. Anstelle einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Baurechtszuständigkeit ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde Aufsichtsbehörde, wenn es sich um ein Unternehmen der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst handelt oder wenn die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst gleichartige Unternehmen betreibt; an die Stelle des Landratsamtes tritt das Regierungspräsidium, wenn der Verwaltungsgemeinschaft eine Große Kreisstadt angehört. Anstelle einer unteren Verwaltungsbehörde ist das Regierungspräsidium Aufsichtsbehörde, wenn es sich um ein Unternehmen der unteren Verwaltungsbehörde selbst handelt oder wenn die untere Verwaltungsbehörde selbst gleichartige Unternehmen betreibt.

(3) Soweit die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 Aufsichtsbehörden sind, ist das Regierungspräsidium Fachaufsichtsbehörde. Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(4) Für die Verpflichtung für die Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgeblichen Vorschriften auch dann, wenn eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Baurechtszuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 als Aufsichtsbehörde tätig wird.

(5) Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(6) Bedarf eine Anlage neben einer Genehmigung nach diesem Gesetz einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, so entscheidet die nach den Absätzen 1 oder 2 zuständige Behörde im Benehmen mit der Baurechtsbehörde.

§ 20

Rechtsverordnungen

(1) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die

1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Bahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
2. die Voraussetzungen regeln, unter denen einer Bahn eine Genehmigung erteilt oder diese widerrufen wird; dasselbe gilt für den Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 einschließlich der Verfahren der Zulassung und Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen; in der Rechtsverordnung können Regelungen über eine Prüfung der Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen einschließlich der Regelungen über Ablauf und Inhalt der Prüfungen, die Leistungsbewertung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen werden,
3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung betreffen,

4. einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen auf den Bahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts enthalten,
5. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebs der Bahnen gegen Störungen und Schäden sowie für das Unfallmeldewesen enthalten,
6. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgestellt werden.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 werden vom Verkehrsministerium und dem Umweltministerium erlassen. Die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 6 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung eine Seilbahn baut oder wesentliche Erweiterungen oder Änderungen des Bahnbetriebes vornimmt,
2. ohne die nach § 7 erforderliche Planfeststellung eine Seilbahn baut oder ändert,
3. entgegen § 8 Abs. 1 wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Bau der Seilbahn erheblich erschwere Veränderungen vornimmt,
4. entgegen § 10 keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt, welche zuverlässig und fachlich geeignet sind,
5. ohne die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Seilbahn eröffnet oder ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung einen nicht ortsfesten Schleppaufzug verwendet,
6. entgegen §§ 13, 14 Abs. 2 oder § 17 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, sowie alle Betriebsunterbrechungen und Unfälle mitteilt, eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegt oder eine Berücksichtigung nicht duldet,

7. ohne die nach § 14 Abs. 1 oder § 17 erforderliche Genehmigung einen ortsfesten Schleppaufzug oder eine Vergnügungsbahn baut oder betreibt oder wesentliche Erweiterungen oder Änderungen vornimmt oder einen nicht ortsfesten Schleppaufzug verwendet,
8. entgegen § 14 Abs. 3 die Aufstellung eines nicht ortsfesten Schleppaufzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. einer auf Grund von § 18 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
10. einer nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Unternehmungsrechte zum Bau und Betrieb einer Seilbahn, eines Schleppaufzuges oder einer Vergnügungsbahn gelten als Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes fort. Im übrigen unterliegen diese Bahnen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 5

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird angefügt:

„(GVRS)“.

2. An § 3 Abs. 3 Satz 1 wird angefügt:

„3. Trägerschaft für regionalbedeutsame Schienenpersonennahverkehre, die nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom ... (GBI. S. ...) in der Trägerschaft mehrerer Aufgabenträger liegen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

*Regionalbedeutsamer
öffentlicher Personennahverkehr*

(1) Die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 umfaßt

1. die Gewährleistung und Finanzierung des S-Bahn-Verkehrs;
2. die Aufgaben des am 29. Juni 1992 vereinbarten Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart (StAnz. Nr. 63 vom 5. August 1992).

Der Verband und die Mitglieder des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart wirken auf eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Zweckverbands unter Beibehaltung der Finanzierungsregelungen auf den Verband hin. Sofern eine vertragliche Regelung nach Maßgabe des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 1995 nicht zustande kommt, gehen die Rechte und Pflichten des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart unter Beibehaltung der Finanzierungsregelung des § 12 der Zweckverbandsatzung auf den Verband Region Stuttgart über.

(2) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält vom Verband ab dem Jahr 1995 als Ausgleich für Lasten bei der Durchführung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG einen jährlichen Betrag in Höhe von 27 Millionen DM in vier gleichen Jahresraten. Satz 1 gilt nicht, wenn eine vertragliche Regelung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis über den Verkehrslastenausgleich besteht. Absatz 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 und 3 gelten für den Landkreis Göppingen erst, wenn er in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen ist.

(4) Der Zweckverband Nahverkehr Region Stuttgart wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgelöst.“

4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Regionalversammlung“ die Worte „vom bisherigen Verbandsvorsitzenden“ eingefügt.

5. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen findet § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands eine Gemeinde oder einen Landkreis in der Region Stuttgart betrifft oder wenn die Entscheidung gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden oder Landkreise betrifft, die nach gleichen Grundsätzen für die betroffenen Gemeinden oder Landkreise festgesetzt werden.“

(2) Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBI. S. 658), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 653), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich zur Verfügung gestellt:

1. bis 1995 15 Millionen DM
2. ab 1996 30 Millionen DM.“

(3) In § 6 Abs. 5 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GBI. S. 797), werden die Worte „Deutschen Bundesbahn“ durch die Worte „Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

(4) Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBI. S. 848) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- „3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuches über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,
4. Beschlüsse nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch über Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Aufstellung von Bauleitplänen

Werden Bebauungspläne oder Satzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgestellt, geändert oder

ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzuwendenden Vorschriften. § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 8 sind anzuwenden, bei vorgelagerten Verfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 1. Alternative und Nr. 4 entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Worte „§ 6 des Landes-eisenbahngesetzes oder eines Bebauungsplanes nach § 9 BauGB“ durch die Worte „§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396)“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 des Landeseisenbahngesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 des Landes-eisenbahngesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 werden die Worte „§ 27 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 des Landes-eisenbahngesetzes“ ersetzt.

(5) Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270, ber. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 673), wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B (Anlage zu § 2) werden

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Verband Region Stuttgart als der ständige Vertreter des Regionaldirektors“ gestrichen;
- b) nach der Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität mit einer Meßzahl von mehr als 2000 bis 5000“ die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor beim Verband Region Stuttgart für den Bereich Wirtschaft/Infrastruktur“ eingefügt;
- c) die Amtsbezeichnung „Leitender Technischer Direktor beim Regionalverband Mittlerer Neckar als der Leitende Planer“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Technischer Direktor beim Verband Region Stuttgart für den Bereich Planung“ ersetzt;

d) folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Nur als der ständige Vertreter des Regionaldirektors; dies gilt auch, soweit diese ständige Vertretung gemeinsam und ausschließlich den Leitern für den Bereich Wirtschaft/Infrastruktur und für den Bereich Planung übertragen wurde.“

(6) In § 10 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), werden die Worte „Deutsche Bundesbahn und“ gestrichen.

(7) Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1994 (GBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

Nr. 77.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„77.1	Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnliche Verkehrsunternehmen (Landeseisenbahngesetz – LEisenbG – und Landes-seilbahngesetz – LSeilbG)	
77.1.1	Genehmigung des Rechts zum Betrieb und zur Erweiterung oder Änderung des Betriebs einer Eisenbahn im Sinne des § 1 LEisenbG oder zum Bau und Betrieb und zur Erweiterung oder Änderung des Baus und Betriebs einer Seilbahn oder Vergnügungsbahn im Sinne des § 1 LSeilbG	250 – 20 000
77.1.2	Zustimmung zur Übertragung der Genehmigung auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 LSeilbG	100 – 5 000
77.1.3	Sonstige Änderungen der Genehmigungsurkunde	100 – 1 000
77.1.4	Planfeststellung (§ 18 AEG, § 7 LSeilbG) oder Plangenehmigung (§ 18 AEG) und Entscheidung über das Unterbleiben des Planfeststellungsverfahrens (§ 18 Abs. 3 AEG, § 7 Abs. 2 LSeilbG)	100 – 10 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
77.1.5	Feststellung des Anlagekapitals von nichtbundeseigenen Eisenbahnen sowie sonstige in der Genehmigungsurkunde vorbehaltene Genehmigungen und Feststellungen, soweit nicht der Unternehmer die Kosten auf Grund der Genehmigungsurkunde zu ersetzen hat	100 – 1 000	77.1.13	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 LEisenbG und nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG – für neue höhengleiche Kreuzungen und Anordnungen der Sicherung von Bahnübergängen (§ 2 Abs. 2 EKrG, § 15 Abs. 2 LEisenbG und § 12 Abs. 2 BOA)	100 – 5 000
77.1.6	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken nichtbundeseigener Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	1 vom Tausend vom Verkaufserlös, mindestens 50	77.1.14	Regelmäßige aufsichtsrechtliche Prüfungen von Eisenbahnen, Seilbahnen und Vergnügungsbahnen im Sinne des § 1 LEisenbG und des § 1 LSeilbG i. V. m. § 18 LEisenbG und § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 17 und 18 LSeilbG	100 – 50 000
77.1.7	Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen	50 – 5 000	77.1.15	Sonstige Genehmigungen und Prüfungen von Eisenbahnen im Sinne des § 1 LEisenbG und § 1 LSeilbG	100 – 20 000“.
77.1.8	Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs oder Beförderung von Personen, Prüfungen und Abnahmen von Bahnanlagen und von Änderungen von Bahnanlagen (§§ 8, 11 Abs. 4 und § 14 LEisenbG, § 11 Abs. 2, § 16 LSeilbG, § 4 Abs. 3 BOA)	100 – 10 000	(8) In § 2 Abs. 4 der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 20. März 1991 (GBl. S. 444), geändert durch Verordnung vom 20. August 1992 (GBl. S. 726), werden die Worte „Deutsche Bundesbahn“ durch die Worte „Deutsche Bahn AG“ ersetzt.		
77.1.9	Abnahmeuntersuchungen von Schienenfahrzeugen und Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 32 EBO und ESBO, § 18 Abs. 1 BOA)	250 – 2 000	(9) In § 39 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 17. März 1971 (GBl. S. 119) werden die Worte „§ 8 a“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.		
77.1.10	Bestellung des Betriebsleiters und der Stellvertreter (§§ 7, 11 Abs. 4 LEisenbG, § 10 LSeilbG)	100 – 2 000	(10) Die Verordnung des Innenministeriums über Sachverständige für Schleppaufzüge vom 26. Juli 1985 (GBl. S. 244) wird wie folgt geändert:		
77.1.11	Anerkennung von Sachverständigen und Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern (§ 1 EisenbSachverstVO, § 33 Abs. 7 EBO, § 22 Abs. 2 Satz 5 BOA, § 15 Abs. 3 LEisenbG, § 18 Abs. 3 LSeilbG, § 2 der Verordnung des Innenministeriums über Sachverständige für Schleppaufzüge)	100 – 2 000	1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „§ 28 LEisenbG“ durch die Worte „§ 15 LSeilbG“ ersetzt.		
77.1.12	Zulassung von Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO/ESBO – und BOA und Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit (§ 15 Abs. 2 LEisenbG, § 18 Abs. 2 LSeilbG, § 3 BOA)	100 – 5 000	2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§ 33 LEisenbG“ durch die Worte „§ 20 LSeilbG“ ersetzt.		
			3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 28 Abs. 3 LEisenbG“ durch die Worte „§ 15 Abs. 3 LSeilbG“ ersetzt.		
			4. § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 Aufsichtsbehörde im Sinne des § 2 ist das Landesbergamt. Das Verkehrsministerium ist Aufsichtsbehörde im Sinne des 2. Abschnittes. Im übrigen ist Aufsichtsbehörde die nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 LSeilbG zuständige Stelle.“		

(11) Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichkeitsstellung vom 16. Oktober 1989 (GBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Landeseisenbahngesetzes“ die Worte „oder des Landesseilbahngesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen in Baden-Württemberg (Landeseisenbahngesetz — LEisenbG) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (GBl. S. 425) außer Kraft.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, soweit darin § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) neu gefaßt werden, sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 1 und Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes, soweit darin § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie

Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart neu gefaßt werden, sowie § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Juni 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. VETTER
DR. SCHÄUBLE
SOLINGER

DR. SCHULTZ-HECTOR
WEISER
SCHÄFER
SCHAUFLE

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Vom 8. Juni 1995

Der Landtag hat am 24. Mai 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 4. April 1985 (GBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden nach den Worten „die Bodenfruchtbarkeit,“ die Worte „die Tier- und Pflanzenwelt,“ eingefügt.
2. § 6 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachflächen sollen standortgerecht aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird und Belange des Biotop- und Artenschutzes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Forstliche Rahmenpläne, Programme“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird Absatz 5; folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
- „(4) Als Grundlagen sind die Waldfunktionen durch die Waldfunktionenkartierung, die Waldbiotope durch die Waldbiotopkartierung und die Waldstandorte durch die forstliche Standortkartierung zu erfassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben. Die neuartigen Waldschäden und die Auswirkungen der Stoffeinträge in die Waldökosysteme sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erfassen und zu überwachen. Forstliche Entwicklungsziele können auch in Form von Einzelprogrammen dargestellt werden.“.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gerodet und“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministerium“ ersetzt und Satz 4 gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „biologisch gesunden“ ein Komma und das Wort „standortgerechten“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „wobei biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang haben.“.
6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Wiederaufforstung erfolgt durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat.“.
- b) In Absatz 3 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:
- „oder wenn im Verlängerungszeitraum ein biologisch gesunder, standortgerechter Wald im Rahmen der Naturverjüngung zu erwarten ist.“.
8. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Bewuchs“ durch das Wort „Naturhaushalt“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Forstbehörde soll unter Beachtung des § 6 Nr. 5 auf die standortgerechte Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen hinwirken.“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 28 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Waldbesitzer und Dritte, die durch den Weg Vorteile haben, können in angemessenem Umfang zu den Kosten für den Bau und die Unterhaltung herangezogen werden.“.
11. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Bodenschutzwald (§ 30),
 2. Biotopschutzwald (§ 30 a),
 3. Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31).“.
12. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:
- „§ 30 a
- Biotopschutzwald*
- (1) Biotopschutzwald ist Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Waldgesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere dient.
- (2) Zum Biotopschutzwald gehören
1. naturnahe Schlucht- und Blockwälder sowie regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,
 2. Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
 3. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder
- in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung. Der Schutz weiterer Biotope im Wald, insbesondere von naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auewäldern sowie von naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte einschließlich

ihrer Staudensäume, richtet sich nach § 24 a des Naturschutzgesetzes.

(3) Die Pflege von Biotopschutzwald sowie von nach § 24 a des Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotopen im Wald erfolgt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes nach den Vorschriften des § 12. Sonstige Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten.

(4) Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 Satz 2 zulassen,

1. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
2. wenn durch Ausgleichsmaßnahmen eine andere Art von Biotopschutzwald geschaffen wird.

Für die Bewilligung von Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Bewilligung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde erteilt wird.

(5) Die Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Änderung zu einem gleichwertigen anderen Biotopschutzwald führt oder wenn dem Waldbesitzer die Beibehaltung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Nachteile nicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vertraglich bezahlt oder angemessen ausgeglichen werden können. Vertragliche Regelungen haben Vorrang. Ein Ausgleich ist auch zu gewähren, wenn dem Waldbesitzer Einschränkungen im Interesse der nachhaltigen Sicherung des Biotopschutzwaldes oder die Durchführung von Maßnahmen auferlegt werden. § 30 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Biotopschutzwald wird durch die Waldbiotopkartierung (§ 7 Abs. 4) abgegrenzt und beschrieben sowie in Karten und Verzeichnisse eingetragen. Biotopschutzwald ist ortsüblich durch die Forstbehörde bekanntzumachen.

(7) Bei der Forstbehörde wird eine Kommission für Biotope im Wald gebildet. Sie hat die Aufgabe, bei der Entscheidung der Forstbehörde über Einsprüche von Waldbesitzern gegen die Abgrenzung von Biotopschutzwald mitzuwirken. Der Kommission gehören der Leiter der Forstbehörde als Vorsitzender, ein Vertreter der Naturschutzbehörde,

der Naturschutzbeauftragte und ein Vertreter der Gemeinde an. Auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes beruft die Forstbehörde außerdem je einen Vertreter der Forstkammer, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Landesnaturschutzverbandes. Der Waldbesitzer ist nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu hören.

(8) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Umweltministerium das Verfahren zur Einbeziehung der nach § 24 a Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope im Wald in die Waldbiotopkartierung sowie zur Beteiligung der Waldbesitzer bei der Abgrenzung dieser Biotope im Rahmen der Kommission für Biotope im Wald durch Verwaltungsvorschrift.“.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald kann mit Zustimmung des Waldbesitzers durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde zum Waldschutzgebiet (Bannwald oder Schonwald) erklärt werden, wenn es zur Sicherung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten oder zur Erhaltung oder Erneuerung einer bestimmten Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten oder eines bestimmten Bestandsaufbaus geboten erscheint, forstliche Maßnahmen zu unterlassen oder durchzuführen. Der Schutzzweck ist in der Rechtsverordnung festzulegen. Soweit die Rechtsverordnung Bestimmungen zum Artenschutz enthält, sind diese mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.“.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Bannwald ist ein sich selbst überlassenes Waldreservat. Pflegemaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schonwald ist ein Waldreservat, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandsaufbau oder ein bestimmter Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Die Forstbehörde legt Pflegemaßnahmen mit Zustimmung des Waldbesitzers fest.“.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können

1. Pflegemaßnahmen im Wald nach Art und Umfang vorgeschrieben werden,
2. Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher erlassen werden,
3. die Jagdausübung besonders geregelt werden.“.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Waldschutzgebiete, die durch Erklärung der höheren Forstbehörde festgesetzt wurden, sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung neu auszuweisen. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder benachbarter Waldbesitzer ist nicht erforderlich, wenn die Abgrenzung der Waldschutzgebiete nicht oder nur unwesentlich verändert wird. § 36 Abs. 2, 3 und 4 kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.“.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach den §§ 31 und 33“ durch die Worte „nach den §§ 31, 32 und 33“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind auch die in § 35 Abs. 2 genannten Personen und bei Waldschutzgebieten die Besitzer angrenzender Waldgrundstücke zu hören.“.

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Betreten des Waldes

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist gestattet. Das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 Meter Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. In Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten und im Erholungswald ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet.

(4) Ohne besondere Befugnisse ist nicht zulässig

1. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald,
2. das Zelten und das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald,
3. das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
4. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz,
5. das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,
6. das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.

(5) Der Waldbesitzer hat die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens zu dulden. Die Kennzeichnung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde.

(6) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes (Absatz 1 und Absatz 3) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.

(7) Zäune sind auf das zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendige Maß zu beschränken und dürfen das zulässige Betreten des Waldes unbeschadet des Absatzes 4 Nr. 2 bis 5 nicht verhindern oder unzumutbar erschweren. Zäune sind zu beseitigen, soweit sie nicht für die Erhaltung der Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind. Die Beseitigung von Zäunen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vor-

- schriften angeordnet worden sind, kann nur im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Behörde verlangt werden.“.
16. In § 40 wird der Absatz 2 aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
17. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht.“.
18. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 5 das letzte Wort „und“ durch ein Komma sowie in Nummer 6 der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. Waldpädagogik als Bildungsauftrag.“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden und den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 8 genannten Aufgaben ist zulässig, soweit dadurch keine überwiegenden schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.“.
19. In § 67 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.
20. In § 70 werden die Worte „kann die Forstbehörde“ durch die Worte „können die Forstbehörden“ ersetzt.
21. § 72 erhält folgende Fassung:
 „§ 72
Berufsbezeichnungen im Privatforstdienst
 Angestellte im Privatforstdienst können auf Anordnung ihres Arbeitgebers eine den Amtsbezeichnungen der Forstbeamten des öffentlichen Dienstes vergleichbare Berufsbezeichnung führen, wenn
- ihre Berufsausbildung und ihre Tätigkeit der vergleichbaren Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes entspricht und die Berufsbezeichnung einen auf das private Beschäftigungsverhältnis hinweisenden Zusatz enthält.“.
22. § 73 erhält folgende Fassung:
 „§ 73
Berufskleidung der körperschaftlichen Forstbediensteten und der Angestellten im Privatforstdienst
 Körperschaftliche Forstbedienstete sowie Angestellte im Privatforstdienst, deren Berufsausbildung und Anstellungsverhältnis den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar sind, können als Berufskleidung die Dienstkleidung der Forstbeamten des Landes nach der für diese geltenden Dienstkleidungsvorschrift tragen, wenn die Berufskleidung die vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmale aufweist. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen.“.
23. § 82 erhält folgende Fassung:
 „§ 82
Örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten
 (1) Die Forstschutzbeauftragten sind im Bezirk der Forstbehörde, der sie angehören, örtlich zuständig.
 (2) Die Forstbehörde kann die örtliche Zuständigkeit von Forstschutzbeauftragten einschränken.“.
24. § 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden reitet, oder in Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten oder im Erholungswald außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege reitet, oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 Meter Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden radfährt.“.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt.“.

d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 37 Abs. 2 organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der Forstbehörde durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt.“.

e) In Nummer 9 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

f) In Nummer 16 wird das Komma am Schluß durch einen Punkt ersetzt; Nummer 17 wird gestrichen.

25. § 84 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Wald ohne Genehmigung in eine andere Nutzungsart umwandelt; der Versuch kann geahndet werden.“.

26. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„§ 86 a

Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter

Kann bei einem Verstoß gegen § 37 Abs. 4 Nr. 1 der Fahrer des Fahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden, kann die Forstbehörde die ihr entstandenen Aufwendungen dem Halter des Fahrzeugs durch Verwaltungsakt auferlegen; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen.“.

27. In § 88 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben, die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.

28. Nach § 91 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

zu § 30 a Abs. 2

Definition der Biotopschutzwaldarten

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- 1.1 Naturnahe Schlucht- und Blockwälder
- 1.2 Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften
 - 1.2.1 Naturnahe Buchenwälder
 - 1.2.2 Naturnahe Eichenwälder
 - 1.2.3 Naturnahe Fichtenwälder
 - 1.2.4 Naturnahe Tannenwälder
- 2.1 Tobel und Klingen im Wald mit naturnaher Begleitvegetation
- 2.2 Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation
- 3.1 Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen
- 3.2 Struktureiche Waldränder

Die nach § 24 a Abs. 1 Naturschutzgesetz geschützten Biotope im Wald sind in der Anlage zu § 24 a Abs. 1 Naturschutzgesetz definiert.

Vorbemerkung:

1. Der Biotopschutzwald nach § 30 a wird anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation und sonstiger Eigenschaften definiert.
2. Als naturnahe Wälder werden Wälder bezeichnet, deren Baumschicht weitgehend aus standortheimischen Baumarten besteht und die eine weitgehende Übereinstimmung von Standort, Waldbestand und Bodenvegetation aufweisen.
3. Als regional selten werden naturnahe Waldgesellschaften bezeichnet, die von Natur aus selten oder ursprünglich regionaltypisch weit verbreitet waren, infolge menschlicher Tätigkeit jedoch selten geworden sind. Die regionale Seltenheit ergibt sich aus der vorhandenen Waldzusammensetzung auf der Grundlage der standortkundlichen regionalen Gliederung Baden-Württembergs.
4. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und struktureiche Waldränder sind Biotope, die in ihrer Struktur eine hohe Vielfalt und eine für den Standort typische Pflanzen- oder Tierartenzusammensetzung aufweisen. Sie sind anthropogen oder durch Sukzession entstanden und bedürfen in der Regel einer intensiven Pflege.

1.1 Naturnahe Schlucht- und Blockwälder

Schlucht- und Blockwälder sind Wälder steiler bis extrem steiler Hanglagen, Blockfelder und Schluchten auf mäßig frischen bis feuchten Standorten. Zu den naturnahen Schlucht- und Blockwäldern gehören Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Ahorn-Eschen-Blockwälder, Fichten-Blockwälder, Birken-Blockwälder und Traubeneichen-Winterlinden-Blockwälder.

Besonders typische Arten der naturnahen Schlucht- und Blockwälder sind:

Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Fichte (*Picea abies*), Birken (*Betula spec.*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Linden (*Tilia spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holunder (*Sambucus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gelber Eisenhut (*Aconitum napellus*), Giersch (*Aegopodium padagraria*), Fuchsgreiskraut (*Senecio fuchsii*), Mondviole (*Lunaria rediviva*), Waldgeißbart (*Aruncus dioicus*), Farne (*Dryopteris spec.*, *Asplenium spec.*, *Cystopteris fragilis*, *Polypodium vulgare*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Moose (*Bazzania trilobata*, *Sphagnum spec.*).

1.2 Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften

1.2.1 Naturnahe Buchenwälder

Regional seltene, naturnahe Buchenwälder sind naturnahe Wälder auf mäßig trockenen bis frischen Standorten unterschiedlicher Nährstoffausstattung. Zu den regional seltenen, naturnahen Buchenwäldern gehören regional seltene und selten gewordene Platterbsen-Kalkbuchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Heidelbeer-Buchenwälder und hochstaudenreiche Ahorn-Buchenwälder.

Besonders typische Arten der regional seltenen, naturnahen Buchenwälder sind:

Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Weißtanne (*Abies alba*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Heckenkirsche (*Lonicera spec.*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*), Grauer Alpendost (*Adenostyles alliariae*), Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Hainsimsen (*Luzula spec.*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Perlgras (*Melica spec.*), Waldgerste (*Hordelymus europaeus*).

1.2.2 Naturnahe Eichenwälder

Regional seltene, naturnahe Eichenwälder sind naturnahe Wälder auf mäßig nährstoffreichen bis

nährstoffarmen Standorten der planaren bis submontanen Höhenstufe. Im Gegensatz zu den Feuchtwäldern und den Wäldern trockenwarmer Standorte prägt der mäßig frische bis wechselfeuchte oder mäßig frische bis mäßig trockene Wasserhaushalt die regional seltenen, naturnahen Eichenwälder. Zu den regional seltenen, naturnahen Eichenwäldern gehören seltene und selten gewordene Hainbuchen-Stieleichenwälder, Hainbuchen-Traubeneichenwälder, Traubeneichen-Buchenwälder, Birken-Stieleichenwälder, Hainsimsen-Traubeneichenwälder.

Besonders typische Arten der regional seltenen, naturnahen Eichenwälder sind:

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Sternmiere (*Stellaria holostea*), Labkraut (*Galium sylvaticum*), Waldziest (*Stachys sylvatica*), Flatterhirse (*Milium effusum*), Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Pfeifengras (*Molinia caerulea* agg.), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Salbei-Gamanader (*Teucrium scorodinia*).

1.2.3 Naturnahe Fichtenwälder

Regional seltene, naturnahe Fichtenwälder sind naturnahe Wälder kalter, niederschlagsreicher und luftfeuchter Standorte auf sauren Substraten der montanen und hochmontanen Höhenstufe. Zu den regional seltenen, naturnahen Fichtenwäldern gehört der Peitschenmoos-Fichtenwald.

Besondere typische Arten des regional seltenen, naturnahen Peitschenmoos-Fichtenwaldes sind:

Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*), Birke (*Betula spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Peitschenmoos (*Bazzania trilobata*), Beersträucher (*Vaccinium spec.*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), spezifische Moose und Farne.

1.2.4 Naturnahe Tannenwälder

Regional seltene, naturnahe Tannenwälder sind naturnahe Mischwälder auf mäßig nährstoffreichen bis nährstoffarmen Standorten der submontanen und montanen Höhenstufe. Zu den regional seltenen, naturnahen Tannenwäldern gehören regional selten gewordene Hainsimsen-Fichten-Tannenwälder, Labkraut-Tannenwälder, Beerstrauch-Tannenwälder mit Eiche oder Kiefer und der artenreiche Tannen-Mischwald.

Besonders typische Arten der regional seltenen, naturnahen Tannenwälder sind:

Weißtanne (*Abies alba*), Fichte (*Picea abies*), Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Beersträucher (*Vaccinium spec.*), Rundblättriges Labkraut (*Galium rotundifolium*), Wald-Wachtelweizen (*Melampyrum sylvaticum*), Flatterhirse (*Milium effusum*).

2.1 Tobel und Klingen im Wald mit naturnaher Begleitvegetation

Tobel und Klingen sind durch Wassererosion entstandene Geländeeinschnitte mit Steilböschungen ohne ausgeprägte Talbodenentwicklung.

Erfaßt sind Tobel und Klingen mit naturnaher Begleitvegetation einschließlich ihrer oft starken Verzweigungen im Gelände. Nicht erfaßt sind Tobel und Klingen mit naturferner Baumartenzusammensetzung.

2.2 Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation

Kare sind durch eiszeitliche Erosion entstandene Hohlformen in Gebirgshängen. Sie bestehen aus steilen Rück- und Seitenwänden, einem flachen Karboden sowie den seitlich und talseits begrenzenden Karwällen.

Toteislöcher sind kleine, meist kreisrunde Bodensenken, die teilweise mit Wasser gefüllt sind und durch Rückzug der eiszeitlichen Gletscher im Bereich der Grund- und Endmoräne entstanden sind. Nicht erfaßt sind Toteislöcher mit naturferner Baumartenzusammensetzung.

3.1 Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen

Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen sind historisch bedingte Sondernutzungsformen. Dazu gehören ehemalige Nieder- und Mittelwälder, Eichenschälwälder, Harznutzungswälder, Streunutzungsflächen und Hutewälder.

Erfaßt sind solche Wälder mit historischen Bewirtschaftungsformen, die noch entsprechend bewirtschaftet werden oder die für die Bewirtschaftung typische Struktur aufweisen.

Besonders typische Arten der Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen sind:

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Edelkastanie (*Castanea sativa*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Flattergras (*Milium effusum*), Hainrispengras (*Poa nemoralis*), Waldsegge (*Carex sylvatica*).

gus spec.), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Flattergras (*Milium effusum*), Hainrispengras (*Poa nemoralis*), Waldsegge (*Carex sylvatica*).

3.2 Struktureiche Waldränder

Waldränder sind überwiegend natürliche oder naturnahe Übergangsbereiche zwischen Wald und offener Landschaft. Als struktureiche Waldränder werden diese Übergangsbereiche erfaßt, wenn sie ineinander übergehende, stufig aufgebaute Zonen aus Waldsaum, Waldmantel und Waldbestand aufweisen und überwiegend mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bestockt sind. Dazu gehören auch Waldinnenränder.

Besonders typische Arten der struktureichen Waldränder sind:

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Feldulme (*Ulmus campestris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rosen-Arten (*Rosa spec.*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Holunder (*Sambucus spec.*).“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Juni 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. VETTER
DR. SCHÄUBLE
SOLINGER

DR. SCHULTZ-HECTOR
WEISER
SCHÄFER
SCHAUFELER

Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund von § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Soweit das Land Träger der Unfallversicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens 132 000 DM.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten sind, sofern die Geldleistungen nach § 579 der Reichsversicherungsordnung anzupassen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 17. September 1990 (GBl. S. 286) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Mai 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. VETTER	DR. SCHULTZ-HECTOR
DR. SCHÄUBLE	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
	SCHAUFLER

Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund von § 22 Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647) wird verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 1995 in der folgenden Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und allein-stehende Personen	527 DM
für Haushaltsangehörige	
– bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres	264 DM

beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	290 DM
– vom Beginn des achten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	343 DM
– vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	474 DM
– vom Beginn des 19. Lebensjahres an	422 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 6. Juni 1994 (GBl. S. 300) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Mai 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
WEISER	SOLINGER
SCHAUFLER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Herzogenried in Mannheim

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund von § 171 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) – in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung – in Verbindung mit § 245 a Abs. 2 des Baugesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Herzogenried in Mannheim vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 283) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Mai 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
WEISER	SOLINGER
SCHAUFLER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Verordnung des Innenministeriums zur
Sicherstellung der Personalvertretung bei der
AOK-Bezirksdirektion Allgäu-Oberschwaben**

Vom 29. Mai 1995

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 20. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 37) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der AOK-Bezirksdirektion Allgäu-Oberschwaben wird mit Wirkung vom 1. Juli 1995 ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Beschäftigten der AOK-Bezirksdirektion Allgäu-Oberschwaben an, die am 30. Juni 1995 Mitglied des nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK Baden-Württemberg vom 22. März 1994 (GBl. S. 204) jeweils bei der AOK-Bezirksdirektion Ravensburg und der AOK-Bezirksdirektion Wangen fortbestehenden Personalrats waren. Satz 2 gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder.

(2) § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens aber mit Ablauf des 31. Mai 1997. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPVG findet keine Anwendung; § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LPVG bleibt unberührt. Bei der Neuwahl eines Personalrats finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Mai 1995

BIRZELE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Mühlebach«**

Vom 20. April 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Burgweiler, Landkreis Sigmaringen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mühlebach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Burgweiler die Flurstücke 2316, 2323/3 teilweise (tw), 2324 tw, 2324/1 tw, 2519 tw, 2521 tw in einem Abstand von 5 m zum Mühlebach, 2771 tw, 2772 (Weg), 2773 tw (Weg), 2774, 2775, 2777, 2778 tw (Weg), 2779 tw, 2779/1, 2780 (Weg), 2781, 2784 (Weg), 2785, 2790 tw in einem Abstand von 5 m zum Mühlebach, 2800 tw, 2801 im nordwestlichen Teilstück,

2344 tw, 2345 tw, 2345/1, 2345/2 im südwestlichen Teilstück.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. April 1994 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Flurkarte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des hochwertigen Feuchtgebietes mit seinen Kopfbinsen- und Seggenriedern, Schilf- und Hochstaudenbeständen, Feuchtwiesen und naturnahen Weichholzbeständen als Lebensraum für eine stark bedrohte Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherstellung des Tertiäraufschlusses als geologisches Denkmal und des Mühlebachs als kulturhistorisches Denkmal.

Daneben sollen auch die vorhandenen Streuobstbestände, die laubholzbestandenen Raine sowie die aufgelassene Kiesgrube geschützt werden.

Schutzzweck ist außerdem die ökologische Verbesserung des Gebietes durch geeignete Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern oder Auffüllungen vorzunehmen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern, oder Fischteiche anzulegen;
5. Abfälle, Mist, Erntereste oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten, Schmuckreisigkulturen anzulegen oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven,

Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. im Schutzgebiet zu reiten;
14. Luftfahrzeuge aller Art einschließlich Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;
15. Feuer zu machen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
17. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen nur in der Form einfacher Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern in unbedingt notwendigem Umfang und unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie nicht in trittempfindlichen Bereichen oder besonders wertvollen Vegetationsbeständen erlaubt ist. Als Ersatz für abgehende Jagdkanzeln dürfen einfache Kanzeln aufgestellt werden,
 - b) Wildfütterungen nicht vorgenommen werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Fichtenbestände langfristig in standortgerechten artenreichen Laubholzwald überführt werden. Zu diesem Zweck ist auch ein einmaliger Kahlhieb zulässig,
 - b) im laubholzgeprägten Wald eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung stattfindet und
 - c) ein Anteil an Altholz und an Totholz erhalten werden soll. Bei Flächen in Landeseigentum ist diese Zielsetzung verbindlich;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) kein Umbruch von Grünland zu Acker erfolgt,
- b) landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 24a NatSchG besonders geschützt sind (besonders geschützte Biotope), nicht gedüngt und höchstens einmal im Herbst gemäht werden, es sei denn, daß der Pflegeplan eine weitergehende Nutzung zuläßt und
- c) landeseigene Flächen nur extensiv nach Maßgabe des Pflegeplans bzw. nach Vorgabe der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen genutzt werden.

§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt;

- 4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Der Betrieb von Fischteichen ist nur zulässig, soweit diese rechtmäßig angelegt wurden. Neue Fischteiche dürfen nicht angelegt werden;
- 5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch für die rücksichtsvolle Unterhaltung des Mühlebachs und die behutsame Pflege der Ufervegetation zwischen 1. Oktober und 1. März mit der Maßgabe, daß Gehölze entweder nur an einer Uferseite oder beidseitig in Abschnitten von 20 m auf den Stock gesetzt werden dürfen.
§ 6 dieser Verordnung bleibt unberührt;
- 6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
- 7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Gestaltungsmaßnahmen

Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung, die ohne die erforderliche Gestattung errichtet

wurden, sind zu beseitigen. Eingriffe im Sinne von §§ 10 bis 12 NatSchG, die ohne die erforderliche behördliche Genehmigung erfolgen, sind zu unterlassen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Dies gilt auch für den Ausbau der K 8272 auf der Grundlage der Planunterlagen vom 11. November 1988.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 7 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 20. April 1995

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg.Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (0711) 2153-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 70 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 10,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart

E 3235

Bestellungen von Einzelangaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.